

20.08.2018

Neudruck

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1273 vom 10. Juli 2018  
der Abgeordneten Horst Becker und Monika Düker BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/3147

**Wie will die Landesregierung ein flächendeckendes Betriebliches Eingliederungsmanagement in Landesbehörden weiterentwickeln?**

### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Die Behörden der Landesverwaltung in Nordrhein-Westfalen sind seit 2004 durch eine bundesgesetzliche Regelung in § 167 SGB IX verpflichtet, länger erkrankten Beschäftigten ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (kurz: BEM) anzubieten. Ziele des BEM sind es dabei, eine bestehende Arbeitsunfähigkeit zu überwinden, eine erneute Arbeitsunfähigkeit zu verhindern und das Arbeitsverhältnis zu erhalten.

Zu diesen relevanten Zielen im Sinne der Beschäftigten und des Landes NRW finden sich im Koalitionsvertrag der regierungstragenden Fraktionen in NRW keine Aussagen. In einer Vorlage der Landesregierung (Vorlage 17/848) führt die Landesregierung unter Punkt 4 der Darstellungen zum gegenwärtigen Gesundheitsmanagement im Land zum BEM aus, dass Landesbehörden „in vielen Fällen“ Dienstvereinbarungen geschlossen hätten und nur „in manchen Behörden“ das BEM-Verfahren evaluiert werde. Aussagen zur zukünftigen und zukunftsfähigen Weiterentwicklung der BEM-Verfahren fehlen auch hier.

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 1273 mit Schreiben vom 17. August 2018 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten sowie allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung beantwortet.

Datum des Originals: 17.08.2018/Ausgegeben: 29.08.2018 (23.08.2018)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

## Vorbemerkung der Landesregierung

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) ist seit dem Jahr 2004 eine Pflichtaufgabe gemäß bundesgesetzlicher Vorgabe. § 167 Abs. 2 SGB IX legt neben der Verpflichtung auch den Rahmen des BEM fest, der in allen Landesbehörden umgesetzt wird.

Der mit der Vorlage 17/848 vorgelegte Bericht der Landesregierung bezieht sich explizit auf den Antrag der Fraktion der SPD vom 27.04.2018 „Gesundheitsmanagement in der Landesverwaltung – Welche Maßnahmen gibt es bereits?“. Da die Landesregierung aufgrund ihres ganzheitlichen Ansatzes im Betrieblichen Gesundheitsmanagement das BEM diesem Bereich zuordnet, sind die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der Fragestellung ebenfalls Teil des Berichtes. Eine Weiterentwicklung von BEM-Verfahren war nicht Teil der Fragestellung.

### **1. In welchen Landesbehörden existiert zum aktuellen Zeitpunkt ein umfangreiches Betriebliches Eingliederungsmanagement?**

Alle Landesbehörden stellen ein Betriebliches Eingliederungsmanagement gemäß der gesetzlichen Vorgabe sicher.

### **2. Welche Maßnahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagement werden in den Landesbehörden derzeit angewandt? (Bitte nach Art und Häufigkeit in den Landesbehörden aufschlüsseln)**

Hilfsangebote, die im Betrieblichen Eingliederungsmanagement eingesetzt werden, orientieren sich am Einzelfall und können flexibel gehandhabt werden. Mit dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement wird das Ziel verfolgt, gemeinsam mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter für die konkrete individuelle Situation zu klären, wie die Arbeitsfähigkeit möglichst hergestellt und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann. Dabei wird ggfs. der betriebsmedizinische Dienst einbezogen. Soweit sachlich geboten, werden der Rehabilitationsträger oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzugezogen.

Prinzipiell können Maßnahmen wie Umschulungen, Weiterbildung, medizinische Rehabilitation, Belastungserprobungen oder Arbeitstherapie hierzu geeignet sein. Denkbare Maßnahmen, um weiteren Erkrankungen und künftigen Arbeitsunfähigkeiten vorzubeugen, bestehen in der Gesundheitsförderung, in Vorsorgeangeboten, arbeitsmedizinischer Beratung, Gefährdungsbeurteilungen oder auch in Arbeitsplatzanalysen. Zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes und zur Wiedereingliederung in den beruflichen Alltag bieten sich Maßnahmen wie ergonomische Arbeitsplatzgestaltung, Telearbeit, Herstellung von Barrierefreiheit sowie Beratung oder Qualifizierung an.

Die Wahl der Maßnahmen richtet sich nach den jeweiligen individuellen Erfordernissen im Einzelfall und ist dabei prinzipiell unbegrenzt, insofern als dass jedwede zweckdienliche Maßnahme in Frage kommen kann. Die bundesgesetzliche Regelung des Eingliederungsmanagements überlässt es mithin den Verantwortlichen, sowohl auf bereits erprobte als auch auf neue Möglichkeiten und Wege der Wiedereingliederung zurückzugreifen. Die erarbeiteten Maßnahmenplanungen unterliegen dem Datenschutz und finden keinen Eingang in statistische Auswertungen.

**3. Inwiefern wird das Betriebliche Eingliederungsmanagement in den Landesbehörden fortlaufend evaluiert? (Bitte den Zeitpunkt der letzten und nächsten geplanten Evaluation für alle Landesbehörden angeben)**

Vorgaben für eine Evaluierung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements sind nicht Teil der gesetzlichen Bestimmungen und sind zur Sicherung der Zielerreichung nicht erforderlich. (im Übrigen siehe Anlage).

Überdies nehmen Personal- und Schwerbehindertenvertretungen ihre gesetzlich zugewiesene Überwachungsfunktion wahr.

**4. Auf Grundlage welcher Kriterien wird das Betriebliche Eingliederungsmanagement in den Landesbehörden weiterentwickelt?**

Über die bundesgesetzlichen Bestimmungen des SGB IX hinaus gibt es keine weiteren verbindlichen Vorgaben für das Betriebliche Eingliederungsmanagement in den Landesbehörden bzw. dessen Weiterentwicklung. Wesentlicher Erfolgsfaktor für das Betriebliche Eingliederungsmanagement ist gute Umsetzung durch die Beteiligten im Einzelfall.

**5. Welche Ziele verfolgt die Landesregierung bei der Weiterentwicklung des behördlichen Eingliederungsmanagement?**

Siehe hierzu Antwort auf Frage 4.



Anlage: Übersicht Dienstvereinbarungen und Evaluation

Kleine Anfrage 1273 "Wie will die Landesregierung ein flächendeckendes Betriebliches Eingliederungsmanagement in Landesbehörden weiterentwickeln?"

Behörde	1. Dienstvereinbarung BEM	BEM als Bestandteil einer anderweitigen Dienstvereinbarung?	2. durchgeführte Evaluationen Zeitpunkt	3. geplante Evaluationen Zeitpunkt
Ministerium der Finanzen	nein Einführung per Erlass	nein	ja 2017	ja 2019
Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen	nein Einführung per Erlass	nein	ja 2013	nein
Ministerium des Innern	ja	--	ja 12/2017	ja 2019
Polizei	ja (46 von 50 Behörden)			ja Im Rahmen der anstehenden Evaluierung und Fortschreibung der Dienstvereinbarung und der Rahmenkonzeption zum behördlichen Gesundheitsmanagement der Polizei Nordrhein-Westfalen (BGMPol NRW) erfolgt eine Evaluierung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements in der Polizei Nordrhein-Westfalen.
Bezirksregierung Arnsberg	nein	nein	ja 09/2017	nein
Bezirksregierung Detmold	nein	ja	ja 2016	nein
Bezirksregierung Düsseldorf	ja	--	ja 04/2018	ja 11/2018
Bezirksregierung Köln	nein	nein	ja 08/2017	nein
Bezirksregierung Münster	ja	--	ja jährlich	ja jährlich
Institut für öffentliche Verwaltung/ Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen	ja	--	nein	nein
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung	nein	nein	ja 01/2018	ja 01/2019
Fortbildungsakademie Herne	nein	nein	nein	nein
Institut der Feuerwehr	nein	nein	nein	nein
Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	ja	--	nein	nein
Ministerium der Justiz	ja	--	ja 03/2018	ja weiterhin jährlich, 03/2019
Gerichte, Staatsanwaltschaften, Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justiz	in einigen Häusern auf bezirklicher bzw. örtlicher Ebene	ja Bestandteil Rahmenkonzept Personalentwicklung	ja 03/2018	ja weiterhin jährlich, 03/2019
Justizvollzug	in einigen Häusern	ja Bestandteil Rahmenkonzept Personalentwicklung	ja 2017	ja
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie Geschäftsbereich	ja	--	nein	nein

Anlage: Übersicht Dienstvereinbarungen und Evaluation

Kleine Anfrage 1273 "Wie will die Landesregierung ein flächendeckendes Betriebliches Eingliederungsmanagement in Landesbehörden weiterentwickeln?"

Ministerium für Schule und Bildung	ja	--	ja <i>anlassbezogen</i>	ja <i>anlassbezogen</i>
Qualitäts- und Unterstützungs-Agentur Landesinstitut für Schule	ja	--	ja <i>regelmäßig</i>	ja <i>regelmäßig</i>
Lehrkräfte	nein	ja durch „Einheitliche Eckpunkte der Bezirksregierungen für die Durchführung von BEM-Verfahren“	ja <i>unterschiedliche Intervalle</i>	nein
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	nein	nein	nein	ja 2019
Geologischer Dienst	ja	--	nein	nein
IT.NRW	ja	--	ja 12/2017	ja 12/2018
Landesbetrieb Mess- und Eichwesen	ja	--	nein	ja 06/2019
Materialprüfungsamt	ja	--	nein	nein
Staatskanzlei	nein	ja Teil der Dienstvereinbarung zur Förderung guter Arbeitsbedingungen	ja 2012	ja <i>kontinuierlich</i>
Ministerium für Verkehr	nein	nein	nein	nein
Landesbetrieb Straßenbau NRW	ja	--	ja <i>zwei Mal jährlich</i>	ja <i>zwei Mal jährlich</i>
Ministerium für Kultur und Wissenschaft sowie Landesarchiv und Hochschulbibliothekszentrum	nein	nein	nein	nein
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie Geschäftsbereich	nein	nein	ja 11/2016	ja 12/2019
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	ja	--	ja <i>jährlich</i>	ja <i>jährlich</i>
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	ja	--	ja 2018	ja 2019
Wald und Holz	ja	--	ja 12/2017	ja 12/2018
Landgestüt NRW	nein	nein	nein	nein